



Anleitung

Nutzen Sie das Formular um Ihre Vorschläge für Maßnahmen im zukünftigen Klimaschutzkonzept der lippischen Landeskirche zu beschreiben und in das Auswahlverfahren einzubringen.

G 2; Beleuchtungskonzepte für Außenbeleuchtung (LED)

Ziele	Beleuchtungskonzepte für die energiesparende Außenbeleuchtung von Kirchengebäuden und Umstellung auf energiesparende LED-Beleuchtung, THG-Einsparung und Verringerung der nächtlichen Lichtverschmutzung, (Biodiversität/Insektenschutz)	Vorschlaggeber/ Initiator: [e-mail-Adresse]	Fachstelle Klimaschutz/ SGS
Beschreibung	Viele historische (Kirchen-)Gebäude werden als städtebaulich prägende Gebäude und Landmarken bei Dunkelheit angestrahlt. Die Beleuchtung verursacht einen hohen Energieverbrauch und THG-Ausstoß und wirkt zusätzlich durch Lichtverschmutzung schädlich auf Biodiversität, insbesondere Insekten. Die Kirchengemeinden sollen Beleuchtungskonzepte entwickeln und eine Begrenzung der Beleuchtung auf sinnvolle Zeiträume beschließen und technisch umsetzen. Verbleibender Energieverbrauch soll durch Ökostrom gedeckt werden. Öffentliche Fördermittel zur Umstellung der Beleuchtung auf LED sollen genutzt werden.	(weitere) Akteure	KV in den Gemeinden, ggf. in Abstimmung mit kommunalen Entscheidungen
Ziele	Energieeinsparung, Verringerung THG-Emissionen	Beginn	2024
Zielgruppe	Kirchenvorstände in den Gemeinden, Küster/Hausmeister:innen	Dauer	12/2024
Voraussetzungen	Bestandserhebung beleuchteter Gebäude innerhalb der Gemeinde		
Umsetzungs- schritte	Beratung und Beschlussfassung über Zeitpläne je Gebäude, technische Anpassung der Beleuchtungszeiten gemäß Beschluss		
Erfolgsindikatoren	Konzepte für alle beleuchteten Gebäude		
verbundene Maßnahmen	Umstellung der Innenbeleuchtung auf LED		

		Pe	ersonal			Sachkosten
Kosten						Zeitsteuerung, LED-Umstellung
	22 - 22/					
Einsparung	30-50%	der Außenb	eleuchtung	gskosten		
Ressourcen						LED-Förderung, NKI-Kommunalrichtlinie
z.B. interne Ressourcen Förderprogramme						
Priorität	<mark>10</mark> – 9	- 8 - 7 - 0	6 - 5 - 4 -	- 3 - 2 - 1		
Einsparung Energie					THG	
CO ₂ -Einsparung	indirekt	gering	hoch			



Detaillierte Beschreibung der Maßnahme:

Die Kirchengemeinde verschafft sich einen Überblick über die aktuelle Situation wann bisher Gebäude im Besitz der Gemeinde von außen beleuchtet werden. Kirchenvorstände fassen einen Beschluss an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten die Gebäude von außen beleuchtet werden sollen.

Sinnvolles Vorbild: Gesetz in Baden-Württemberg

§ 21 regelt Anforderungen bzgl. Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen und Himmelsstrahlern. Absatz 2 beinhaltet das Verbot der Beleuchtung der Fassaden baulicher Anlagen. Bisher beschränkte sich das Verbot "nur" auf Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand. Dies wurde durch die Streichung der drei Worte "der öffentlichen Hand" geändert, so dass nun alle baulichen Anlagen - insbesondere auch von Unternehmen - betroffen sind. Es gilt nun:

"Es ist im Zeitraum

- vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und
- vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist."

Die Regelung verringert den THG-Ausstoss und leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Energie- und damit auch Kosteneinsparung sondern ist auch ein wichtiger Schritt zur Erhaltung der Biodiversität.

Hintergrund der Änderung ist, dass mit der bisherigen Regelung bereits ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Insekten vor Lichtimmissionen geleistet wurde, die Praxis aber gezeigt hat, dass es auch zahlreiche Gebäude gibt, die nicht in öffentlicher Hand sind und deren Fassadenbeleuchtung sich ebenfalls negativ auf Insekten auswirkt. Insbesondere handelt es sich einerseits um Kirchen, die – vor allem, wenn sie von einem Friedhof umgeben sind – zahlreiche Insekten anlocken können, sowie um Firmengebäude in Industriegebieten, die oft an den baurechtlichen Außenbereich angrenzen und aus diesem Insekten anlocken können. Daher wurde die Regelung nun auch auf die Fassaden von Bauwerken, die sich nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, ausgeweitet.